

Satzung des Tierschutzverein Buchen und Umgebung e.V.



Tierschutzverein Buchen u.U e.V

§ 1 Name, Sitz, Zweck & Aufgabe

1. Der Tierschutzverein Buchen und Umgebung e.V. mit Sitz in Buchen (Odenwald), beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 460217 eingetragen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach § 52 AO Nr. 2 Abs. 14.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeit und Aufklärung zum Schutz aller Tiere nach gesetzlichen Bestimmungen, im Artenschutz sowie im Naturschutz, soweit es zur Arterhaltung und Schutz der Tierwelt erforderlich ist.
4. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Stadt Buchen und Umgebung.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigten

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein kann für Personen, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 28.Februar zum Anfang des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
 - b. Es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
 - c. Es grob gegen die Satzung verstößt,
 - d. Es dem Zweck des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbund e.V. zuwider handelt,
 - e. Es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebung oder deren Ansehen schädigt,
 - f. Unfrieden im Verein stiftet.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen. Der Beschluss kann vor der Mitgliederversammlung angefochten werden; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle internen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Das Mitglied ist abweichend davon zu laden und hat Rederecht, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung bestreitet.
5. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Juristische Mitglieder des Vereins (Vereine, Gesellschaften, Kommunen) zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag, jedoch mindestens die Höhe einer natürlichen Person.
3. Der Beitrag wird im März jedes Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Dokumentationswart, bei dessen Verhinderung vom Finanzwart einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe per Rundschreiben erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind der Einladung anzugeben.
2. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung stimmberechtigte Mitglieder des Vereins waren, behalten ihr Stimmrecht bei.
4. Zur Beschlussfähigkeit ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Satzungsänderungen
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Organisationswart jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies insgesamt $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
 - a. Dem Finanzwart
 - b. Dem Öffentlichkeitswart
 - c. Dem Einsatzwart
 - d. Dem Pflegestellenwart
 - e. Dem Lagerwart und
 - f. Dem Dokumentationswart.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Finanzwart, dem Öffentlichkeitswart und dem Einsatzwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Zuruf vorgeschlagen und gewählt werden, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung begeht.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen (Kooption).
5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig. Eine endgültige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands oder Beirats kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlages (Budgetplanung) sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - f. Die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt, richtet sich die Geschäftsaufteilung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss mit 2/3-Mehrheit.

3. Der Dokumentationswart beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung führt der Finanzwart den Vorsitz.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§16 Ortgruppen

1. Der Verein kann bei Bedarf in den einzelnen Orten seines Tätigkeitsbereichs Ortsgruppen bilden. Voraussetzung hierfür die eine örtliche Mitgliederzahl von mindestens 10 Personen.
2. Die Ortsgruppen unterstehen der Aufsicht und Leitung des Vorstandes. Sie führen die Bezeichnung des Vereins unter Hinzufügung des Ortsnamens.

§17 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vorsitzenden das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen, wenn dies durch begründete Sachverhalte erforderlich scheint.
3. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

§18 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., im Bundesverband Gemeinschaft Deutscher Tierrettungsdienste e.V. und im Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.. Er bedient sich deren Unterstützung und Beratung.
2. Die an diese Verbände zu entrichtende Beiträge werden aus dem Aufkommen der Beiträge der Mitglieder entnommen.
3. Der Verein übermittelt den beiden Verbänden jedes Jahr seine Abschrift des Tätigkeitsberichtes. Über wichtige Vorkommnisse und eventuelle Änderungen in der Leitung des Vereins erfolgt alsbaldige Mitteilung.

§19 Beurkundung und Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist in der folgenden Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und vom geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen.
3. Der Vorstand kann in einer Vorstandssitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Dokumentationswart oder bei dessen Verhinderung durch den Finanzwart kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

§ 20 Mitgliedertreffen und Beschlussfassung in den regelmäßigen Mitgliedertreffen

1. Die regelmäßigen Mitgliedertreffen dienen der laufenden Kommunikation und Entscheidung über operative Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausschließlich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem Dokumentationswart mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, Homepage des Vereins oder durch Rundschreiben einberufen.
3. Tagesordnungspunkte können durch Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
4. Zu Informationsgesprächen, wo keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.
5. Beschlüsse dürfen nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten gefasst werden.

§ 21 Satzungsänderungen, Ausschlüsse des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern.
3. Ausschlüssen, gegen die gemäß §7 Abs. 4 Berufung eingelegt wurden, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern.

§22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, mit einer Frist von mindestens einer Woche, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Aufwendungsersatz

1. Jedes aktive Mitglied, das im Auftrag des Vereins tätig wird und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Aufwendungen hat, hat einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten
2. Sonstige Kosten werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§24 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personenverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§25 Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte
4. Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeiten. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§26 Rechtskräftig

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Unterschriften geschäftsführender Vorstand:

Ort, Datum, Unterschrift Finanzwart

Ort, Datum, Unterschrift Öffentlichkeitswart

Ort, Darum, Unterschrift Einsatzwart